

Dear reader,

This is an author-produced version of an article published in *Haering, Stephan / Müller, Ludger / Ohly, Christoph (eds.), Rechtskultur und Rechtspflege in der Kirche. Festschrift für Wilhelm Rees zur Vollendung des 65. Lebensjahres*. It agrees with the manuscript submitted by the author for publication but does not include the final publisher's layout or pagination.

Original publication:

Schmiedl, Joachim

Synodalität in der katholischen Kirche - ein "Zeichen der Zeit". Anmerkungen im Anschluss an ein Dokument der Internationalen Theologenkommission

in: Haering, Stephan / Müller, Ludger / Ohly, Christoph (eds.), *Rechtskultur und Rechtspflege in der Kirche. Festschrift für Wilhelm Rees zur Vollendung des 65. Lebensjahres*, p. 339–351.

Berlin: 2020 (Kanonistische Studien und Texte)

URL <https://doi.org/10.3790/978-3-428-55711-0>

Access to the published version may require subscription.

Your IxTheo team

Liebe*r Leser*in,

dies ist eine von dem/der Autor*in zur Verfügung gestellte Manuskriptversion eines Aufsatzes, der in *Haering, Stephan / Müller, Ludger / Ohly, Christoph (Hgg.), Rechtskultur und Rechtspflege in der Kirche. Festschrift für Wilhelm Rees zur Vollendung des 65. Lebensjahres* erschienen ist. Der Text stimmt mit dem Manuskript überein, das der/die Autor*in zur Veröffentlichung eingereicht hat, enthält jedoch nicht das Layout des Verlags oder die endgültige Seitenzählung.

Originalpublikation:

Schmiedl, Joachim

Synodalität in der katholischen Kirche - ein "Zeichen der Zeit". Anmerkungen im Anschluss an ein Dokument der Internationalen Theologenkommission

in: Haering, Stephan / Müller, Ludger / Ohly, Christoph (Hgg.), *Rechtskultur und Rechtspflege in der Kirche. Festschrift für Wilhelm Rees zur Vollendung des 65. Lebensjahres*, S. 339–351.

Berlin: 2020 (Kanonistische Studien und Texte)

URL <https://doi.org/10.3790/978-3-428-55711-0>

Die Verlagsversion ist möglicherweise nur gegen Bezahlung zugänglich.

Ihr IxTheo-Team

Joachim Schmiedl

Synodalität in der katholischen Kirche – ein „Zeichen der Zeit“
Anmerkungen im Anschluss an ein Dokument der
Internationalen Theologenkommission

Beitrag Festschrift für Wilhelm Rees

1 Ein „Zeichen der Zeit“ für die Kirche

Der protestantische Liedermacher Martin Gotthard Schneider (1930-2017), bekannt vor allem durch das Lied „Danke für diesen guten Morgen“ (1963 sechs Wochen lang in den Hitparaden platziert), komponierte und textete 1960 das Lied „Ein Schiff, das sich Gemeinde nennt“. Darin wird die Situation der Kirche beschrieben, die sich angesichts des Säkularismus und Pluralismus der Zeit wie von einem Sturm gebeutelt fühlt. Sie gewinnt ihre Zuversicht durch die Bindung an Jesus Christus und den inneren Zusammenhalt der Gemeinde. Die Kirche ist gemeinsam auf dem Weg, wie es in den Strofen 4 und 5 heißt:

„4. Im Schiff, das sich Gemeinde nennt, / fragt man sich hin und her:
/ Wie finden wir den rechten Kurs / zur Fahrt im weiten Meer? / Der
rät wohl dies, der andre das, / man redet lang und viel / und kommt -
kurzsichtig, wie man ist - / nur weiter weg vom Ziel. / Doch da, wo man
das Laute flieht / und lieber horcht und schweigt, / bekommt von Gott
man ganz gewiss / den rechten Weg gezeigt.

5. Ein Schiff, das sich Gemeinde nennt, / fährt durch das Meer der
Zeit. / Das Ziel, das ihm die Richtung weist, / heißt Gottes Ewigkeit. /
Und wenn uns Einsamkeit bedroht, / wenn Angst uns überfällt: / Viel
Freunde sind mit unterwegs / auf gleichen Kurs gestellt. / Das gibt uns
wieder neuen Mut, / wir sind nicht mehr allein. / So läuft das Schiff nach
langer Fahrt / in Gottes Hafen ein!“

Schneiders evangelische Landeskirche in Baden hat eine lange Erfahrung des Miteinander-Ringens um den Weg der Kirche in der Zeit. Durch die Betonung des allgemeinen Priestertums gehört in den Kirchen der Reformation die Beratung und Beschlussfassung auf Synoden wesentlich zum Grundbestand der Kirchenstruktur dazu¹. In der katholi-

1 Vgl. Unruh, Peter, Synoden in der Evangelischen Kirche, in: Rees, Wilhelm / Schmiedl, Joachim (Hrsg.), Unverbindliche Beratung oder kollegiale Steuerung? Kirchenrechtliche Überlegungen zu synodalen Vorgängen (Europas

schen Kirche beschränkte sich die Teilnahme an Synoden, die nach dem Kirchenrecht von 1917 in jeder Diözese alle zehn Jahre abzuhalten waren², auf Kleriker. Diese Synoden wurden „gefeiert“ durch den Wegweisende Vorträge des Bischofs und anderer Verantwortlicher in der Diözesanleitung und gemeinsame Gottesdienste. Eine Beteiligung der Gläubigen des Bistums war nicht vorgesehen.

1.1 Neue Impulse durch das Zweite Vatikanum

Doch in den Jahren, als Schneiders Song das „Neue Geistliche Lied“ bereicherte, regte sich in auch in der katholischen Kirche etwas. Nach der Ankündigung des Zweiten Vatikanischen Konzils waren die Bischöfe aufgefordert, ihre Anliegen zu formulieren. Einige forderten eine Einschärfung der Bestimmungen über die Diözesansynoden³. Einigen war aber ein Anliegen, Synoden auf der Ebene der Kirchenprovinzen zu fördern, weil viele Themen über die Belange einer einzelnen Diözese hinausgingen, aber auch nicht die universale Kirche betrafen. Und nicht nur die Bischöfe brachten ihre Themen ein. Umfragen in verschiedenen Ländern machten offenbar, was die Gläubigen bewegte⁴. Darunter waren viele Themen, die auf dem Konzil behandelt werden sollten. Manche Desiderate sind aber bis heute noch nicht abgearbeitet.

Wichtige Veränderungen im Verständnis dessen, was in der katholischen Kirche Mitverantwortung, Beratung und Mitbestimmung sein könne, brachte das Zweite Vatikanische Konzil selbst. Stimmrecht hatten etwa 2500 Konzilsväter – Kardinäle, Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe

Synoden nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil, 2), Freiburg im Breisgau 2014, S. 212–230.

- 2 Can. 356-362 CIC/1917; vgl. Rees, Wilhelm, Synoden und Konzile. Geschichtliche Entwicklung und Rechtsbestimmungen in den kirchlichen Gesetzbüchern von 1917 und von 1983, in: Rees, Wilhelm / Schmiedl, Joachim (Hrsg.), Unverbindliche Beratung oder kollegiale Steuerung? Kirchenrechtliche Überlegungen zu synodalen Vorgängen (Europas Synoden nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil, 2), Freiburg im Breisgau 2014, S. 30-31.
- 3 Vgl. Acta et Documenta Concilio Oecumenico Vaticano II apparando. Series I (Antepreparatoria). Appendix Voluminis II: Analyticus conspectus consiliorum et votorum quae ab episcopis et praelatis data sunt. Pars I: Doctrina capita - Normae generales C.I.C. - De personis - Disciplina cleri - De Semariis - De religiosis - De laicis, Vatikan 1961, S. 513-514.
- 4 Vgl. Umfrage zum Konzil. 81 katholische Laien und Theologen äußern sich zu den Aufgaben des kommenden Konzils. Enquête der Zeitschrift Wort und Wahrheit, Freiburg 1961.

und Ordensobere – aus der ganzen Welt⁵. Neu war die Institution der Beobachter aus nichtkatholischen christlichen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften. Über das Sekretariat zur Förderung der Einheit der Christen⁶ waren sie in alle Diskussions- und Entscheidungsprozesse eingebunden. Manche Dokumente, wie etwa die Pastoralkonstitution *Gaudium et spes*, verdanken sich Initiativen, die über informelle Kanäle in das Konzil eingespeist wurden. Das große Interesse der katholischen und säkularen Welt manifestierte sich in der Präsenz von Journalisten. Viele überregionale Tageszeitungen hatten Sonderkorrespondenten nach Rom geschickt, Nachrichtenagenturen sorgten für ausführliche Hintergrundberichte, Vorträge von theologischen Experten brachten nicht nur die Konzilsväter auf den neuesten Stand theologischer Reflexion. Diese Interaktion zwischen Konzilsaula und medialer Öffentlichkeit brachte noch in seiner letzten öffentlichen Ansprache Papst Benedikt XVI., damals als Joseph Ratzinger ein junger aufstrebender Theologe, dazu, von zwei entgegengesetzten Konzilen zu sprechen, einem „Konzil der Medien“ und dem „wahren“ „Konzil der Väter“⁷. Doch nicht nur in diesem Fall scheint Ratzinger die Dynamik des Wechselspiels zwischen Theologie und Öffentlichkeit nicht erfasst zu haben.

Ausdrücklich bezog sich das Konzil in seinem Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe auf synodale Zusammenkünfte. In „*Christus Dominus*“ (CD 36) werden sie als „ehrwürdige Einrichtungen“ bezeichnet. Das Konzil unterscheidet Synoden, Provinzialkonzilien und Plenarkonzilien. Die Bischöfe werden aufgefordert, „zum gemeinsamen Wohl mehrerer Kirchen“ (CD 36) zusammenzuarbeiten. Im selben Abschnitt ist auch von den Bischofskonferenzen die Rede. In Ergänzung der Herausstellung der päpstlichen Vollmacht auf dem Ersten Vatikanischen Konzil bindet das Zweite Vatikanum die Kollegialität der Bischöfe mit einer synodalen Ausübung ihrer Vollmacht zusammen. Hinzu kam, dass das

5 Vgl. Jedin, Hubert, Die Geschäftsordnung des Konzils, in: Vorgrimler, Herbert (Hrsg.), *Das Zweite Vatikanische Konzil. Konstitutionen, Dekrete und Erklärungen. Lateinisch und Deutsch. Kommentare. Teil III (Lexikon für Theologie und Kirche. Zweite, völlig neu bearbeitete Auflage, 14)*, Freiburg 1968, S. 610–623.

6 Vgl. etwa: Jedin, Hubert, Die Geschäftsordnung des Konzils, in: Vorgrimler, Herbert (Hrsg.), *Das Zweite Vatikanische Konzil. Konstitutionen, Dekrete und Erklärungen. Lateinisch und Deutsch. Kommentare. Teil III (Lexikon für Theologie und Kirche. Zweite, völlig neu bearbeitete Auflage, 14)*, Freiburg 1968, S. 610–623.

7 Benedikt XVI., *Begegnung mit dem Klerus der Diözese Rom*, 14. Februar 2013.

Konzil die theologische Position der Laien stärkte. Auch sie nehmen an der Heilssendung der Kirche teil, wie die Kirchenkonstitution LG 33 hervorhebt, und üben eine „wertvolle Wirksamkeit zur Evangelisation der Welt“ (LG 35) aus.

1.2 Die Institution der Bischofssynode

In der Diskussion um das Bischofsdekret spielte die Idee eines ständig tagenden Bischofsrats eine große Rolle. Doch noch bevor CD verabschiedet wurde, erließ Paul VI. das Motu Proprio „Apostolica sollicitudo“ (15. September 1965), das eine Bischofssynode einführte, die „ihrem Wesen nach ständig“, aber „der Struktur nach zeitlich befristet“ arbeiten solle. In CD 5 wird diese Einrichtung als „Vertretung des gesamten katholischen Episkopates“ verankert. Entgegen der Hoffnung vieler Konzilsväter schuf er diese nicht als eine permanente Einrichtung, sondern als eine regelmäßig von ihm einzuberufende Versammlung von Kardinälen und Bischöfen zur Beratung über vom Papst festzulegende Themen. Seit 1967 beruft der Papst im Abstand von zwei bis vier Jahren eine Synode von Bischöfen zu einem von ihm festgesetzten Thema ein. Teilnehmer sind von den Bischofskonferenzen delegierte Bischöfe und vom Papst selbst eingeladene Personen mit oder ohne Stimmrecht. Nach 50 Jahren ergibt sich ein beeindruckendes Panorama an Themen. Die Synoden behandelten die Evangelisierung und Katechese, Bischöfe, Priester und Ordensleute, Eucharistie, das Wort Gottes und 2018 Jugend und Berufung. Außerordentliche Synoden wurden durchgeführt für die Niederlande, Afrika, Asien und Europa, den Libanon, den Nahen Osten und Ozeanien. Mit Spannung erwartet werden die Ergebnisse der Synode für das Amazonasgebiet (2019). Drei Synoden (1980, 2014 und 2015) widmeten sich Ehe und Familie. Die nachkonziliaren Schreiben geben weniger Antworten auf konkrete Fragen, sondern dienen der Motivation und Stärkung des Glaubensbewusstseins der Kirche. Sie gehören zur Selbstvergewisserung einer global agierenden Glaubensgemeinschaft und sind ein wichtiger Teil des ordentlichen Lehramts der Kirche, gewonnen aus der lebendigen Auseinandersetzung mit Tradition und Gegenwart.

1.3 Die Rätestruktur – eine Form gelebter Synodalität?

Auch auf der Ebene der Bistümer und Pfarreien kam es nach dem Konzil zu neuen Strukturen. Grundlage für die Umwandlung der in vielen Diözesen bereits im Rahmen des Vereinswesens und der Katholi-

schen Aktion bestehenden Pfarrausschüsse war die Forderung des Dekrets zum Apostolat der Laien „*Apostolicam actuositatem*“, es sollen „nach Möglichkeit beratende Gremien eingerichtet werden, die die apostolische Tätigkeit der Kirche im Bereich der Evangelisierung und Heiligung, im caritativen und sozialen Bereich und in anderen Bereichen bei entsprechender Zusammenarbeit von Klerikern und Ordensleuten mit den Laien unterstützen. Unbeschadet des je eigenen Charakters und der Autonomie der verschiedenen Vereinigungen und Werke der Laien werden diese Beratungskörper deren gegenseitiger Koordinierung dienen können“ (AA 26). Das Konzil riet solche Gremien „auch auf pfarrlicher, zwischenpfarrlicher und interdiözesaner Ebene, aber auch im nationalen und internationalen Bereich“ (AA 26) an.

1967 legten die Deutsche Bischofskonferenz und das Zentralkomitee der deutschen Katholiken Mustersatzungen vor, wonach „das für die Apostolatsarbeit auf der Pfarrebene verantwortliche Gremium Pfarrgemeinderat heißen“⁸ solle. Auf der Grundlage dieser Satzungen wurden in den meisten deutschen Diözesen im Laufe des Jahres 1968 die ersten Wahlen zum Pfarrgemeinderat durchgeführt. Die Würzburger Synode legte dann in ihrem Beschluss zu den Räten und Verbänden fest: „Der Pfarrgemeinderat dient dem Aufbau einer lebendigen Gemeinde und der Verwirklichung des Heils- und Weltauftrags der Kirche. In jeder Pfarrgemeinde ist ein Pfarrgemeinderat zu bilden.“⁹ Seine Aufgabe ist es, „in allen Fragen, die die Pfarrgemeinde betreffen, je nach Sachbereichen und unter Beachtung diözesaner Regelungen beratend oder beschließend mitzuwirken“¹⁰. Die Fülle der Aufgaben, die dem Pfarrgemeinderat von der Würzburger Synode zugesprochen wird und die deutlich von denen der für die Finanzen und Baufragen zuständigen Kirchenverwaltung abgehoben sind, entsprechen dem im CIC/1983 in can. 536 für jede Pfarrei empfohlenen Pastoralrat, dessen Funktionen für die gesamte Diözese es ist, „unter der Autorität des Bischofs all das, was sich auf das pastorale Wirken in der Diözese bezieht, zu untersuchen, zu beraten und hierzu praktische Folgerungen vorzuschlagen“ (CIC/1983, can. 511).

8 Hengsbach, Franz, Brief an alle Katholiken im Bistum Essen zum letzten Sonntag im Kirchenjahr, in: Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Essen 10 (1967), Nr. 22, 27. November 1967, 207.

9 Lehmann, Karl (Hrsg.) Gemeinsame Synode der Bistümer der Bundesrepublik Deutschland. Offizielle Gesamtausgabe, Neuausg, Freiburg im Breisgau 2012, 659.

10 Lehmann, Karl (Hrsg.) Gemeinsame Synode der Bistümer der Bundesrepublik Deutschland. Offizielle Gesamtausgabe, Neuausg, Freiburg im Breisgau 2012, 659.

Dass es in den letzten Jahren in vielen Pfarreien nicht einfacher geworden ist, Kandidatinnen und Kandidaten für den Pfarrgemeinderat zu finden, mag nicht nur an der dünner werdenden Personaldecke der Kerngemeinden liegen oder an einer Gruppe von Personen, die die Gremien zu lange „besetzte“, sondern auch an einer Funktionsverengung. Denn der Pfarrgemeinderat ist nach der Würzburger Synode bei weitem mehr als das Organisationsgremium für das Pfarrfest, sondern seine Aufgaben liegen auch in der Glaubensunterweisung, der Diakonie, der Mission, in der Beobachtung gesellschaftlicher Entwicklungen und der Förderung ökumenischer Kontakte und vor allem der Kommunikation mit der Pfarrei. Ob die Möglichkeiten dieses synodalen Gremiums wirklich ausgeschöpft sind, darf angesichts der Krise des Pfarrgemeinderats bezweifelt werden.

1.4 Die nachkonziliaren Nationalsynoden

Eine Hoch-Zeit erlebte die Synodalität in den Jahren nach dem Konzil, als sich in mehreren Ländern Mitteleuropas das Drängen nach einer nationalen Synode Bahn brach¹¹. Vorreiter waren die Niederlande mit ihrem Pastorkonzil. Der auf dem Essener Katholikentag 1968 aufgestaute Unmut über die Enzyklika „*Humanae vitae*“ war der Auslöser, auch für die Bundesrepublik Deutschland eine Synode zu fordern. Für den Westteil Deutschlands brachte sie eine umfassende Eindeutschung des Konzils zustande. Damit die Ergebnisse nicht auch in der DDR übernommen werden mussten, wurde dort – zunächst widerwillig – auch eine Pastoral-

11 Vgl. die Ergebnisse aus einem mehrjährigen Forschungsprojekt: Schmiedl, Joachim (Hrsg.) Nationalsynoden nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil. Rechtliche Grundlagen und öffentliche Meinung (Theologische Berichte 35), Freiburg/Schweiz 2013; Feiter, Reinhard / Hartmann, Richard /Schmiedl, Joachim (Hrsg.) Die Würzburger Synode. Die Texte neu gelesen (Europas Synoden nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil 1), Freiburg im Breisgau 2013; Feiter, Reinhard / Hartmann, Richard /Schmiedl, Joachim (Hrsg.) Die Würzburger Synode. Die Texte neu gelesen (Europas Synoden nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil 1), Freiburg im Breisgau 2013; Schmiedl, Joachim /Walz, Robert (Hrsg.) Die Kirchenbilder der Synoden. Zur Umsetzung konziliarer Ekklesiologie in teilkirchlichen Strukturen (Europas Synoden nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil 3), Freiburg in Breisgau 2015; Schmiedl, Joachim /Rees, Wilhelm (Hrsg.) Die Erinnerung an die Synoden. Ereignis und Deutung - im Interview nachgefragt (Europas Synoden nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil 4), Freiburg 2017.

synode abgehalten. Die Schweiz mit ihrer Synode '72 und Österreich mit dem Österreichischen Synodalen Vorgang zogen nach.

Mehrere Elemente verbinden diese Synoden miteinander.

- In der Vorbereitung wurde durch Meinungsumfragen, Diskussionsrunden und Briefaktionen ein möglichst großer Teil des Volkes Gottes einbezogen.
- Mit Ausnahme der Bischöfe, die gesetzt waren, wurden die Synodalen gewählt. Dabei wurde auf ein austariertes Verhältnis zwischen Priestern und Laien geachtet.
- Regelmäßige Informationen an die Presse sicherten das Interesse der Öffentlichkeit und der Pfarreien.
- Viele Entscheidungen wurden in den Ländern umgesetzt. Änderungswünsche, welche die Gesamtkirche betrafen, wurden von der Kurie nicht zur Kenntnis genommen oder abgeblockt.

Zu einer Wiederholung dieser Nationalsynoden kam es nicht. Voten, alle zehn Jahre solche Synoden abzuhalten, fanden keinen Widerhall. In Deutschland gab es seit 1975 vier Diözesansynoden¹². 1977 führte das Bistum Hildesheim eine Synode durch. In der Diözese Rottenburg-Stuttgart ging es 1985/1986 um die „Weitergabe des Glaubens an die kommende Generation“¹³, 1990 in der Diözese Augsburg um „Die Seelsorge in der Pfarrgemeinde“¹⁴. Das Abschlussdokument der Diözesansynode, die von 2012-2016 im Bistum Trier stattfand¹⁵, trägt den Titel „heraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen“¹⁶. Die unterschiedliche

12 Vgl. Schüller, Thomas, Die Rezeption der Würzburger Synode auf diözesaner Ebene. Diözesansynoden in deutschen Diözesen von 1975 bis heute, in: Rees, Wilhelm / Schmiedl, Joachim (Hrsg.), Unverbindliche Beratung oder kollegiale Steuerung? Kirchenrechtliche Überlegungen zu synodalen Vorgängen (Europas Synoden nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil, 2), Freiburg im Breisgau 2014, S. 282–295.

13 Diözese Rottenburg-Stuttgart, Diözesansynode '85. Weitergabe des Glaubens an die kommende Generation (Materialdienst 24), Rottenburg a.N. 1986.

14 Die Seelsorge in der Pfarrgemeinde. Diözesansynode Augsburg 1990, 2. Aufl., Donauwörth 1992.

15 Vgl. Holkenbrink, Georg, Das Wagnis einer Diözesansynode. Anmerkungen in der Zeit der Vorbereitung der Synode im Bistum Trier im Jahre 2013, in: Rees, Wilhelm / Schmiedl, Joachim (Hrsg.), Unverbindliche Beratung oder kollegiale Steuerung? Kirchenrechtliche Überlegungen zu synodalen Vorgängen (Europas Synoden nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil, 2), Freiburg im Breisgau 2014, S. 296–308.

16 Heraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen. Abschlussdokument der Synode im Bistum Trier, Trier 2016.

Dauer der Synoden und die jeweiligen Akzente zeigen die Entwicklung der Bistümer und der deutschen Kirche an. Synoden sind immer auch Zeitansagen. Das gilt für Synoden im kirchenrechtlichen Sinn, die ihrerseits bestimmten Regularien unterliegen, noch mehr aber für synodale Prozesse, die in einem offeneren Beratungszusammenhang durchgeführt werden. Weltkirchlich betrachtet erlebten Synoden allerdings einen Boom¹⁷

1.5 Papst Franziskus und die Synodalität

Papst Franziskus zeigte sich seit dem Beginn seines Pontifikats als ein großer Freund von Synodalität. Im Unterschied zu seinen Vorgängern war er kein Teilnehmer am Zweiten Vatikanischen Konzil gewesen. Aber als Jesuit hatte er die Beratungs- und Entscheidungsdynamik der Generalkongregationen kennengelernt, die wichtige Weichenstellungen für die Weiterentwicklung der Gesellschaft Jesu legten. Sein zentrales Erlebnis gelungener Synodalität war die Fünfte Generalversammlung der Bischöfe Lateinamerikas und der Karibik im brasilianischen Aparecida vom 13.-31. Mai 2007, bei der er die Kommission für die Formulierung des Schlussdokuments leitete. Das Thema „Jünger und Missionare Jesu Christi – damit unsere Völker in Ihm das Leben haben“ verwies auf die Situation der lateinamerikanischen Kirche zwischen Volksreligiosität, Urbanisierung und spirituellen Anfragen durch protestantisch-pfingstlerische Kirchen. Jorge Mario Bergoglio brachte in sein Pontifikat die Erfahrung mit, dass gemeinsame Beratung ein Plus vor einsamen Entscheidungen darstellen kann. In allen seinen Lehrschreiben seit 2013 werden deshalb Beschlüsse von Synoden und Bischofskonferenzen zitiert, und zwar bewusst auch solche „vom Ende der Welt“. Je 22 Verweise auf Publikationen von Bischofskonferenzen finden sich in „Evangelii gaudium“ und in „Laudato si“. Es sticht natürlich das Abschlussdokument der Versammlung des lateinamerikanischen Episkopats in Aparecida (2006) hervor, das unter Bergoglios Leitung verfasst wurde. Aber auch Dokumente aus dem Kongo, Indien, Paraguay, Neuseeland, Mexiko, Portugal und Bolivi-

17 Vgl. Join-Lambert, Arnaud, Synoden und Parasynoden nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil. Neue Fragen für die Ekklesiologie und das Kirchenrecht der römisch-katholischen Kirche, in: Rees, Wilhelm / Schmiedl, Joachim (Hrsg.), Unverbindliche Beratung oder kollegiale Steuerung? Kirchenrechtliche Überlegungen zu synodalen Vorgängen (Europas Synoden nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil, 2), Freiburg im Breisgau 2014, S. 264–281.

en werden als Referenz herangezogen. Mehr als seine Vorgänger nimmt Franziskus die lehramtlichen Stellungnahmen der regionalen Kirchen auf. Ihnen einen nicht nur geduldeten, sondern das päpstliche Lehramt ergänzenden Stellenwert zu geben, sollte der nächste Schritt der Entwicklung von Synodalität und Kollegialität sein.

Für Franziskus ist dieser „Geist der Kollegialität und Synodalität“ (06. Oktober 2014) unverzichtbar. Doch um zu verstehen, in welcher Spannweite sich dieser Geist äußert, sind zwei Aussagen von ihm gegeneinander zu halten. Bei der Feier zum 50jährigen Jubiläum der Einrichtung der Bischofssynode durch Papst Paul VI. am 17. Oktober 2015 sagte Franziskus:

„Die Welt, in der wir leben und die in all ihrer Widersprüchlichkeit zu lieben und ihr zu dienen wir berufen sind, verlangt von der Kirche eine Steigerung ihres Zusammenwirkens in allen Bereichen ihrer Sendung. Genau dieser Weg der *Synodalität* ist das, was Gott sich von der Kirche des dritten Jahrtausends erwartet. [...] Der *sensus fidei* (der Glaubenssinn) verbietet, starr zwischen *Ecclesia docens* [der lehrenden Kirche] und *Ecclesia discens* [der lernenden Kirche] zu unterscheiden, weil auch die Herde einen eigenen ‚Spürsinn‘ besitzt, um neue Wege zu erkennen, die der Herr für die Kirche erschließt.“ Auf drei Ebenen erschließe sich die Synodalität: in den Beratungsgremien des einzelnen Bistums, auf der Ebene der Bischofskonferenzen und schließlich der Universalkirche.

Bei derselben Gelegenheit wies der Papst auf die Begrenzung der Synodalität durch das Amt des Papstes hin: „Und schließlich gipfelt der synodale Weg im Hören auf den Bischof von Rom, der berufen ist, als ‚Hirte und Lehrer aller Christen‘ zu sprechen: nicht von seinen persönlichen Überzeugungen ausgehend, sondern als oberster Zeuge der *fides totius Ecclesiae* [des Glaubens der gesamten Kirche], als ‚Garant des Gehorsams und der Übereinstimmung der Kirche mit dem Willen Gottes, mit dem Evangelium Christi und mit der Überlieferung der Kirche‘. Die Tatsache, dass die Synode immer *cum Petro et sub Petro* handelt – also nicht nur *cum Petro*, sondern auch *sub Petro* – ist keine Begrenzung der Freiheit, sondern eine Garantie für die Einheit. Der Papst ist nämlich nach dem Willen des Herrn ‚das immerwährende, sichtbare Prinzip und Fundament für die Einheit der Vielheit von Bischöfen und Gläubigen‘. Damit verbindet sich das Konzept der ‚*hierarchischen Gemeinschaft*‘, das vom Zweiten Vatikanischen Konzil angewandt wurde: Die Bischöfe sind mit dem Bischof von Rom durch das Band der bischöflichen Gemeinschaft verbunden (*cum Petro*) und sind ihm als dem Haupt des Kollegiums zugleich hierarchisch unterstellt (*sub Petro*).“

Damit sind die Chancen, aber auch die Begrenzungen von Synodalität in der katholischen Kirche markiert: Synoden sind Beratungsgremien. Die Teilnehmerstruktur variiert; seit dem Zweiten Vatikanum sind Synoden, vor allem auf diözesaner und nationaler Ebene, ein Spiegel der jeweiligen Teilkirche aus Priestern und Laien, Haupt- und Ehrenamtlichen, den verschiedenen Berufsgruppen, Mitgliedern von Orden, Verbänden und geistlichen Gemeinschaften. Doch sie sind und bleiben Versammlungen, in denen zentrale Themen der jeweiligen Ortskirche behandelt werden, die letzte Entscheidung über ihre Umsetzung aber beim Bischof bzw. bei den Bischofssynoden beim Papst bleibt. Dass Papst Franziskus in diesem Zusammenhang das Erste Vatikanische Konzil zitierte, zeigt diese Spannung zwischen Beratung, Mitbestimmung und Entscheidung auf.

1.6 Das Papier der Internationalen Theologenkommission

Parallel zu den lehramtlichen Äußerungen des Papstes erarbeitete die Internationale Theologenkommission ein ausführliches Papier zur Synodalität. Die am 02. März 2018 veröffentlichte Studie, bislang lediglich auf Italienisch und Spanisch verfügbar, trägt den Titel „Die Synodalität in Leben und Sendung der Kirche“ (im Folgenden abgekürzt zitiert: Syn)¹⁸. Das Dokument verankert die Synodalität in seinen biblischen Wurzeln und in der Praxis der Frühen Kirche. Es sieht einen besonderen Kairos im Pontifikat von Papst Franziskus. In vier Kapiteln wird das Thema entfaltet: Synodalität in der Heiligen Schrift, der kirchlichen Tradition und der Geschichte – Eine Theologie der Synodalität – Die Ausübung von Synodalität – „Bekehrung“ zu einer erneuerten Synodalität. Auf einige spezielle Aspekte soll im Folgenden näher eingegangen werden.

2 Theologie der Synodalität

In den christlichen Kirchen des ersten Jahrtausends waren Synoden und Konzilien der Normalfall der Ausübung von Leitung. In den Krisen des Papsttums im 14./15. Jahrhundert sah man im Konziliarismus eine Lösungsmöglichkeit zur Wiederherstellung der kirchlichen Einheit. Doch das Erstarken des Papsttums führte zu einer Schwächung der Bischöfe, was im Ersten Vatikanum in der Heraushebung der primatialen Rolle des Papstes kulminierte. Synoden dienten nach dem Konzil von Trient zur

¹⁸ http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/cti_documents/rc_cti_20180302_sinodalita_it.html.

Revitalisierung der Ortskirchen, waren aber kein Steuerungsinstrument der Gesamtkirche mehr. Erst die Ekklesiologie des Zweiten Vatikanums eröffnete neue Wege für eine Renaissance der Synodalität in der katholischen Kirche.

2.1 Kirche als Abbild der Trinität

Syn nimmt die Aussagen des Zweiten Vatikanums auf, wonach Kirche ein Abbild der Dreifaltigkeit ist. In der Trinität sind die Einheit und die Vielfalt, die Dynamik und die Sendung, Personalität und Gemeinschaft verwirklicht. Der Geist teilt der Kirche die Gaben mit, die vielfältig sind: „die gleiche Würde der Getauften; die universale Berufung zur Heiligkeit; die Teilnahme aller Getauften priesterlichen, prophetischen und königlichen Amt Jesu Christi; der Reichtum an hierarchischen und charismatischen Gaben; das Leben und die Sendung jeder lokalen Kirche“ (Syn 46). Ihren sichtbaren Ausdruck finden diese Gaben in der gemeinsamen Feier der Eucharistie und der Inthronisation des Evangeliums. Damit nimmt das Dokument die Theologie der Liturgie des Konzils ebenso auf wie den fundamentalen Stellenwert des Wortes Gottes für das Leben der Kirche.

2.2 Das pilgernde und missionarische Volk Gottes auf dem Weg

Das Konzil hat sich im Bild des pilgernden und missionarischen Gottesvolkes neu erkannt. Statische Begriffe, wie sie sich in den ersten Strofen des Liedes „Ein Haus voll Glorie schauet“ finden, werden durch dynamische Bilder ergänzt („Gottes Zelt auf Erden“; „sein wandernd Volk“). Syn 50 sieht in der Synodalität die historische Form des Weges der Kirche durch die Zeit – bis zum Ende der Zeit (Mt 28,20) und bis an die Enden der Erde (Apg 1,8). Für die Theologenkommission ergibt sich daraus eine lebendige Verbindung jeder synodalen Versammlung mit der kirchlichen Tradition und der universalen Kirche. Das Glaubensprinzip des Vinzenz von Lérins („quod ubique, quod semper, quod ab omnibus creditum est“¹⁹) ist das Ergebnis synodalen Ringens um die Wahrheit und den zeitgerechten Weg der Kirche.

2.3 Ausdruck der Communio-Ekklesiologie

19 Vinzenz von Lérins, Commonitorium 2,5.

Seit der Sondersynode 1985 wird die Ekklesiologie des Konzils unter dem Stichwort „Communio“²⁰ zusammengefasst. Alle Gläubigen sind deshalb „aktive Subjekte“ (Syn 55). Sie repräsentieren durch Taufe und Firmung den „sensus fidei“, den Glaubensinstinkt, der das Volk Gottes als Ganzes unfehlbar macht im Fühlen, Prüfen und Wahrnehmen, in Harmonie mit der ganzen Kirche. Das mag in der Praxis der Kirche idealisiert erscheinen. In der Linie der Theologie von Papst Franziskus ausgedrückt geht es um die Umkehrung der Pyramide. Das Volk Gottes, das Kollegium der Bischöfe und der Papst als Garant der Einheit sind so aufeinander angewiesen, dass die Letzteren angewiesen sind auf das Mitgehen des ganzen Gottesvolkes. Die wiederholten Mahnungen von Papst Franziskus vor Karrierestreben und Klerikalismus sind in ihrer Konsequenz für die Theologie noch nicht erfasst.

2.4 Katholische und apostolische Communio

Syn verdeutlicht diese Communio-Ekklesiologie durch Hinweise auf Prinzipien, die kirchliches, auch lehramtliches, Handeln charakterisieren. Vielfalt auf katholisch ist „nicht bloße Koexistenz, sondern Durchdringung in gegenseitiger Korrelation und Abhängigkeit“ (Syn 60). Katholische Ekklesiologie ist deshalb nur denkbar „cum Petro“ und „sub Petro“. Aufgabe des Papstes ist es, die Pluralität der Ortskirchen in ihren liturgischen Eigenheiten, ihrem theologischen Erbe, ihren spirituellen Gaben und ihren kirchenrechtlichen Besonderheiten zu schützen. „Das Petrusamt ist in den Dienst der Einheit und der Garantie der Besonderheit jeder Ortskirche gestellt.“ (Syn 61) Syn verweist auf das Zusammenspiel von „sensus fidei fidelium“ („alle“), dem Kollegium der Bischöfe und des einzelnen Bischofs mit seinem Presbyterium („einige“) und dem Amt von Bischof und Papst an der Einheit („einer“). In dieser Dynamik sind die Konsultationsprozesse des ganzen Gottesvolkes von großer Bedeutung, gemäß dem auf Kaiser Justinian zurückgehenden Rechtsgrundsatz: „Quod omnes tangit, ab omnibus tractari et approbari debet“²¹. Doch das Dokument wiegelt weitergehende Vorstellungen sofort ab: „Dieses Axiom sollte nicht im Sinne eines Konziliarismus auf der ekklesiologi-

20 Vgl. Ley, Stefan, Kirche Jesu Christi als Communio. Entstehung, Spezifika und Perspektiven der Ekklesiologie Walter Kaspers (Theologie im Dialog 18), Freiburg 2017.

21 Vgl. Hauck, Jasmin, Quod omnes tangit debet ab omnibus approbari. Eine Rechtsregel im Dialog der beiden Rechte, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung 99 (2013), S. 398–417.

schen Ebene oder des Parlamentarismus auf politischer Ebene verstanden werden.“ (Syn 65)

3 Synodalität auf allen Ebenen der Kirche

Synodalität, so wie sie die Internationale Theologenkommission versteht, realisiert sich auf allen Ebenen der Kirche. Und weil das ganze Volk Gottes eine ursprüngliche synodale Berufung hat, ist „die Teilnahme der Laien unerlässlich. Sie sind die große Mehrheit des Gottesvolkes und man kann viel lernen von ihrer Teilnahme an den verschiedenen Ausdrucksformen des Lebens und der Mission der kirchlichen Gemeinschaften, der Volksfrömmigkeit und der allgemeinen Seelsorge sowie ihrer spezifischen Kompetenz in den verschiedenen Bereichen des kulturellen und sozialen Lebens.“ (Syn 73) Damit geht das Dokument über die bisherigen rechtlichen Bestimmungen hinaus, nach denen die Teilnahme von Laien an Synoden eher restriktiv und sekundär behandelt wurde. Die „Gleichwesentlichkeit“ von hierarchischen und charismatischen Gaben²² bedingt die Beteiligung von Gemeinschaften des geweihten Lebens, von Bewegungen und neuen kirchlichen Gemeinschaften.

Konkret wird das Prinzip der Synodalität unter anderem in Diözesansynoden. Die Dynamik von „alle – einige – einer“ zeigt sich in umfassenden Konsultationen im Vorfeld der Synode, in der Auswahl der Teilnehmenden (durch Amt, Wahl oder bischöfliche Ernennung) und im Einheitsdienst des Bischofs. Syn zählt die breite Palette der Realisierung von Synodalität in den Strukturen von Diözesen und Pfarreien auf. In der Praxis wird wohl darauf zu achten sein, dass eine möglichst große Anzahl von Personen in den Räten vertreten ist und die Einhaltung von Amtszeiten mit dem entsprechenden Austausch von Mitgliedern neues Leben in die Strukturen bringen kann. Syn ist sich der wachsenden Bedeutung der Bischofskonferenzen bewusst, scheut aber davor zurück, deren Entscheidungen eine lehramtliche Qualität zuzusprechen. Die „höchste Verwirklichung der kirchlichen Synodalität“ (Syn 98) ist das Ökumenische Konzil, die Bischofssynode eine „ständige synodale Struk-

²² Syn verweist auf LG 4 und 12 sowie auf die Nr. 10 des 2016 von der Kongregation für die Glaubenslehre veröffentlichten Schreibens „Iuvenesceit Ecclesia“ - Kongregation für die Glaubenslehre, Schreiben Iuvenesceit Ecclesia an die Bischöfe der katholischen Kirche über die Beziehung zwischen hierarchischen und charismatischen Gaben im Leben und in der Sendung der Kirche [15. Mai 2016] (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 205), Bonn 2016.

tur“ (Syn 99). Im Dienst der synodalen Ausübung des päpstlichen Primats stehen das Kardinalskollegium und die Römische Kurie.

4 Für eine Spiritualität der Synodalität

Damit Synodalität wirklich wieder zu einem Strukturelement von Kirche werden kann, braucht es eine Spiritualität – die Theologenkommission spricht von „Bekehrung“. Es geht um die Erneuerung von „Mentalitäten, Einstellungen, Praktiken und Strukturen“ (Syn 104). Dabei müssen die Gaben, Fähigkeiten und Rollen jeder und jedes Einzelnen hochgeschätzt werden, „ohne die Laien zu klerikalisieren und die Kleriker zu säkularisieren“ (Syn 104). Das Dokument betont das „Gemeinsame“, fordert zu ökumenischer Offenheit auf, zu sozialer Diakonie und einem konstruktiven Dialog mit anderen Konfessionen und Überzeugungen, zu einer Kultur der Begegnung (Syn 106). In der Dynamik der Eucharistie zwischen Beginn im Namen des dreifaltigen Gottes, Versöhnung, Hören auf das Wort Gottes, Kommunion und Aussendung sieht das Dokument Quelle und Paradigma einer Communion-Spiritualität (Syn 109), die sich ihrer ökumenischen Verpflichtungen bewusst ist.

Synodales Handeln kennt verschiedene Formen. Grundsätzlich unterscheidet die Theologenkommission zwischen „decision-making“ und „decision-taking“ (Syn 69). Es wird in den meisten Fällen darum gehen, eine Entscheidung vorzubereiten. Das ist Aufgabe aller Getauften. Die monarchische Struktur der katholischen Kirche überlässt die Durchführung einer Entscheidung den jeweils Zuständigen. Auf den ersten Blick mag das wenig erscheinen. Doch zeigt etwa der Verlauf des Zweiten Vatikanischen Konzils, dass ausführliche Diskussionen Themen reifen lassen. Das große Plus des Zweiten Vatikanums war, dass in der Abfolge mehrerer Diskussionsrunden, dem Einbringen von Textänderungsvorschlägen, der Abstimmung über Teilaspekte und endlich über ein gesamtes Dokument ein Maß an Übereinstimmung und Unanimität erreicht werden konnte, das in seiner Komplexität und seinem Ergebnis ein vorbildliches Beispiel für gelungenes synodales Handeln darstellt. Nicht ohne Grund spricht das Dokument der Theologenkommission an verschiedenen Stellen von der Notwendigkeit der Unterscheidung. Der Terminus der „Unterscheidung der Geister“ ist in der spirituellen Theologie vor allem seit Ignatius von Loyola gebräuchlich²³. Er zielt auf die Indifferenz gegenüber gleichwertigen möglichen Entscheidungen.

²³ Vgl. Keller, Albert, Vom guten Handeln. In Freiheit die Geister unterscheiden (Ignatianische Impulse 45), Würzburg 2010.

Im synodalen Handeln der Kirche wird es aber oft weniger auf ein Entweder-Oder hinauslaufen, sondern auf eine Auswahl möglicher Wege, um das Leben der Kirche besser zu gestalten. Die gegenwärtig in den mitteleuropäischen Bistümern laufenden Prozesse der Transformation des katholischen Milieus des 19. und 20. Jahrhunderts in Strukturen, die einer pluralistisch-säkularisierten Gesellschaft von Missionsländern angemessen sind, werden von Diözese zu Diözese unterschiedlich durchgeführt. Sie basieren auf dem, was sich „vor Ort“ entwickelt hat. Sie sind nur selten gleich wie im Nachbarbistum. Aber bevor Entscheidungen gefällt werden können, etwa die nach der räumlichen und personellen Größe von Pfarreien, bedarf es der Beratung durch die Experten des Volkes Gottes, bedarf es der Vorbereitung einer qualifizierten Entscheidung durch amtliche, gewählte oder berufene Personen und schließlich des Mutes eines Bischofs, den für seine Diözese als richtig erkannten Weg umzusetzen. Die Internationale Theologenkommission korrigiert in der Dynamik des „alle – einige – einer“ das seit dem Ersten Vatikanischen Konzil vorherrschende Missverständnis, als habe in der katholischen Kirche nur Einer das Sagen. Die monarchische muss ergänzt werden durch eine synodale Ekklesiologie auf allen Ebenen.

Dem steht jedoch zur Zeit noch das kirchliche Verfassungsrecht entgegen, das der klerikalen Schiene – Pfarrer, Bischof, Papst – das alleinige Entscheidungsrecht in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zuspricht. Damit wird einer wirklichen Entscheidungsfähigkeit von Synoden der Boden entzogen. Synodalität wird erst dann fruchtbar werden können, wenn synodale Gremien vom Pfarrgemeinderat bis zur Bischofssynode wirkliche Entscheidungsgremien sind. Das stärkt die Verantwortung dieser Gremien und entlastet den jeweiligen Pfarrer, Bischof und Papst.

Immer wieder warnt Papst Franziskus vor der Gefahr des Klerikalismus auf allen Ebenen der Kirche²⁴. Ihr zu entgehen, bedarf nicht nur einer Mentalitätsänderung, sondern auch einer Veränderung der kirchlichen Strukturen, wie sie auch die Theologenkommission (Syn 104) einfordert. Neutestamentlich gibt es ja nicht nur das biblische Beispiel des Apostelkonzils (Apg 15) mit der Entscheidungsvollmacht der Apostel (vulgo: Bischöfe), sondern auch die - ausdrücklich als unter dem Beistand des Heiligen Geistes zustande gekommen bezeichnet - Wahl des Matthias durch etwa 120 Jünger (Apg 1,15-26). An dieser Stelle ist das

²⁴ Vgl. Franziskus, Grußadresse an die Bischöfe in Chile, 16. Januar 2018; Schreiben an das Volk Gottes, 20. August 2018; Ansprache an die Bischöfe in Dublin, 26. August 2018.

Kirchenrecht gefordert, die entsprechenden Strukturveränderungen im Gefüge der katholischen Kirche durchzusetzen.